

Zl.: 811

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 O.Ö. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung kundgemacht:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 14.12.2023 mit der eine Wassergebührenordnung neu erlassen wird.

Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/20161, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Abgabepflichtige

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Wasseranschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird auf Basis der nachfolgenden Bemessungsgrundlage ermittelt:

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Zahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle m² abzurunden.

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in dem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbare ausgebaut sind. Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Anwesens, die nicht als Wohngebäude und nicht als Stallgebäude gelten, wie Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Futtermittel, werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen.

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Je m² der Bemessungsgrundlage werden für

die ersten 250 m ²	EUR 13,53
je weitere 100 m ²	EUR 11,32
je weitere 100 m ²	EUR 8,49
und die über 450 m ² hinausgehende Flächen	EUR 0,68

verrechnet.

2. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zu einem Grundstücksausmaß von 1500 m² pauschal € 2.502-- für je weitere 100 m² Grundstücksfläche werden € 140,00 in Rechnung gestellt.
3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt jedoch mindestens je Objekt € 2.502.--
4. In allen Fällen in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle geschaffen wird, hat die Kosten für die Errichtung dieser zusätzlichen Anschlussstelle der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte zu tragen.
5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - d) Die Liegenschafts- bzw Bauwerksbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Wassergebührenordnung zur Folge haben, der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstücks- und Bauwerkseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu

errichtenden Wasserleitungsanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauwerkseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen werden dem Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer bescheidgemäß vorgeschrieben und sind gem. § 210 BAO innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstücks- bzw. Bauwerkseigentümern geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verzinst mit 4 v.H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wasserbezugsgebühr eingehoben, diese beträgt:

Je m³ der bezogenen und durch den gleichen Wasserzähler gemessenen Wassermenge € 2,27

2. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte.
3. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.
Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr eingehoben:

NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 1,50 monatlich
NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 3,00 monatlich
Funkzähler NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 2,50 monatlich
Funkzähler NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 5,00 monatlich

Für Wasserzähler, deren Nenngröße vorstehend nicht angeführt ist, beträgt die monatliche Grundgebühr 3% der Anschaffungskosten des beigestellten Wasserzählers.

4. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Bereich des versorgten Objektes Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,11 Cent pro m² Grundfläche.
3. Gebührenpflichtig ist jeweils der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Die Bezahlung der vorgeschriebenen Wasserleitungsanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Die Einhebung der laufenden Wasserbezugsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschreibung festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Wasserbezugsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Wasserbezugsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
4. Die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu denen in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:.....